

Die vorliegende Publikation des historischen Vereins des Kantons St. Gallen ist ein fleißiger und tüchtiger Beitrag zur Geschichte einer trüben Zeit.

Einsiedeln.

P. Gabriel Meier.

Einige kritische Bemerkungen zur jüngsten Ausgabe der Benediktinerregel. Vor zwei Jahren hat der hochwürdigste Herr Cuthbert Butler, Abt von Downside in England, eine „*Editio critico-practica*“ der Regel des heiligen Benedikt herausgegeben.¹⁾ Ein besonderer, von allen anerkannter Vorzug dieser Ausgabe sind die „*Fontes*“, die Stellen aus den Autoren, die der hl. Benedikt benützt hat oder benützt zu haben scheint — manchmal sind es auch bloße Parallelstellen —, deren Sammlung in solcher Vollständigkeit wohl sonst nicht gefunden wird. Dieses und anderes ist in den verschiedenen Besprechungen der „*Regula monachorum*“ hinreichend hervorgehoben und gerühmt worden.²⁾ Ich hätte es deshalb für überflüssig gehalten, auch meinerseits das Wort in dieser Sache zu ergreifen, wenn nicht ein Artikel in der „*Revue bénédictine*“ mit dem Titel: „*Vers un texte définitif de la Règle de saint Benoît*“ die Tendenz hätte, dieser Ausgabe der Benediktinerregel eine höhere Bedeutung beizumessen, als sie wirklich hat.³⁾ Aufrichtig begrüße ich jeden Fortschritt in dieser Richtung, d. h. zu einer Ausgabe, die das volle Verständnis dieses unvergleichlichen Werkes fördert, sichert und verallgemeinert. Darum bedauere ich lebhaft, jenem Artikel nicht zustimmen zu können; denn aus mehreren Stellen ist ersichtlich, daß diese Ausgabe einstweilen noch nicht als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege zu einer endgültigen Form der *Regula* bezeichnet werden kann.

Vor allem bin ich Herrn A. Butler dankbar, daß er die Frage nach dem eigentlichen Titel der *Regula* nach der Auffassung des hl. Benedikt aufgeworfen hat; allein die von ihm gegebene Lösung, den Titel „*Regula Monachorum*“ halte ich für verfehlt. Wie seit unvordenklichen Zeiten der Titel ihrer Vorrede aus dem gewiß echten „*Explicit Prologus*“ entnommen ist, so werden wir auch den Titel des ganzen Buches

¹⁾ *Sancti Benedicti Regula Monachorum. Editionem critico-practicam adornavit D. Cutbertus Butler, Abbas Monasterii S. Gregorii Magni de Downside Friburgi Brisgoviae 1912. B. Herder.*

²⁾ In dieser Zeitschrift vgl. 1912, S. 564 f. — Um nach beiden Seiten hin gerecht zu werden, glauben wir einem der eifrigsten Forscher zur Geschichte der Benediktinerregel (Siehe *Studien und Mitteilungen* 1880, 1885–1887, 1890–1897, 1901 bis 1906 u. a. O.) auch hier das Wort lassen zu können. D. R.

³⁾ XXIX. Jahrgang (Maredsous 1912), S. 373.

aus der ebenfalls echten Ueberschrift des Inhaltsverzeichnisses ¹⁾ entnehmen müssen: „*Inciunt capitula Regulae monasteriorum*“, zumal da dieser Titel „*Regula monasteriorum*“ allein dem im ersten Kapitel ausgesprochenen Zwecke der Regel entspricht. Der heil. Benedikt kennt vier Arten von Mönchen, aber seine Regel schreibt er nur für eine, für das „*genus monasteriale*.“ Das Kapitel schließt mit den Worten: „*His ergo omissis ad coenobitarum fortissimum genus disponendum adiuvante Domino veniamus.*“

Nebensächlich, aber doch nicht gleichgültig ist es, daß Butler einen „*Textus receptus*“ schon für die ältere Zeit, d. h. vor dem 9. Jahrhundert annimmt. Einen solchen hat es damals nicht gegeben. Vor 800 waren nur zwei Fassungen oder Formen der *Regula* bekannt: die von Traube als „interpoliert“ bezeichnete und von ihm und denen, die ihm beipflichten, „*Vulgata*“ genannte, und die „authentische“, von der Karl der Große im Jahre 787 eine Abschrift aus Montecassino erhalten hatte. Neben einem „*Textus vulgatus*“ hat ein anderer als „*Textus receptus*“ keinen Zweck. — Eine Abschrift der erwähnten „authentischen“ Rezension der *Regel* im St. Galler-Kodex 914 enthält durch das ganze Buch Randbemerkungen und Korrekturen, die von gelehrten Mönchen jener Zeit herühren. Diese kannten wohl und schrieben das grammatische Latein; aber sie waren mit der Sprache des 6. Jahrhunderts und ihren Eigentümlichkeiten nicht oder nicht genug vertraut. Das geht klar aus dem bekannten Brief der Reichenauer Mönche Tatto und Grimalt hervor, wo wir über diese Randbemerkungen lesen: „*Illa ergo verba, quae supradictus Pater secundum artem, sicut nonnulli autumant, in contextum Regulae huius non inseruit, de aliis Regulis a modernis correctis magistris colleximus et in campo paginalae e regione cum duobus punctis inserere curavimus. Alia etiam quae a Benedicto dictata sunt et in neotericis minime inventa, obelo et punctis duobus consignavimus.*“ Diese Verbesserungen und Korrekturen sind also erst nach dem Jahre 787 entstanden und lassen einen Schluß auf eine dritte Fassung der *Regula* in älterer Zeit nicht zu. Bloße orthographische Veränderungen begründen keine eigentliche Textverschiedenheit.

Wohl aber gibt es einen späteren „*Textus receptus*“, in dem die Verschiedenheiten der beiden Urexemplare mehr oder weniger vermischt oder verschmolzen erscheinen. Er ist durch Konjekturen und Korrekturen einigermaßen lesbar gemacht.

¹⁾ Ueber die Echtheit der Kapitelüberschriften und des Inhaltsverzeichnisses der *Regula* handelt der 16. Jahrgang der „*Studien*“ (1895), S. 686 ff. und der 20. (1899) S. 473 ff.

Traube nennt die Handschriften, die diesen Text bieten, „kontaminierte“. Später erhielt diese Form ein mehr einheitliches Gepräge und fand unter dem Namen Cassinenser-Text fast allgemeine Verbreitung. Naturgemäß bietet er aber nur einen verkümmerten Text, der überdies von den Herausgebern oft oberflächlich und willkürlich behandelt worden war.¹⁾ Auch ein Novize konnte unschwer erkennen, daß der ihm vorgelegte Text den Lobsprüchen, die der Regula gespendet wurden, nicht entsprach; und daran konnten auch die mündlichen und gedruckten Erklärungen nichts ändern. Dieser Umstand veranlaßte mich seinerzeit, auf die ersten Quellen zurückzugehen. Das Ergebnis weitläufiger, mühsamer Untersuchung war die Feststellung, daß zwei Urexemplare der Regula zu unterscheiden sind, wovon das eine unzweifelhaft echt ist. Damit hatte die Autorität jenes „Textus receptus“ aufgehört.²⁾

Seite XXIII der „Prolegomena“ schreibt A. Butler: „Scripsit suam Regulam Benedictus plebeia lingua“. Das ist ein arger Irrtum. In allen lebenden Kultursprachen sind in jeder Periode, die diese Sprachen in ihrer Entwicklung durchlaufen, drei Formen zu unterscheiden, in denen die Sprache in die Erscheinung tritt: die Umgangssprache des gemeinen Volkes (*sermo vulgaris* oder *plebeius*), die Umgangssprache der Gebildeten (*sermo cotidianus*) und die Büchersprache (*sermo litteratorum*). In letzterer Form, in der Schriftsprache der Gebildeten des 6. Jahrhunderts ist die Regula geschrieben. Allerdings haben mehrere hochgebildete Zeitgenossen Benedikts (z. B. Boëthius, Cassiodorus, Ennodius) in ihren

¹⁾ Ein Beweis für die Oberflächlichkeit in der Behandlung des Regeltextes ist z. B. die Konjekturen im 7. Kap. (Z. 53) „humilis frater“ statt „utilis frater“, das die Handschriften bieten. Man konnte sich unter „utilis frater“ nichts rechtes denken und so entnahm man das naheliegende „humilis frater“ aus Jac. 1, 9: „Glorietur autem frater humilis in exaltatione sua.“ Die Bedeutung von „utilis“ ist aus dem Folgenden zu entnehmen, als Gegensatz nämlich zu „inutiles factos“ (Z. 86) aus Psalm 13, 3. — Eine andere Konjekturen, die wir leider auch in der B.'schen Ausgabe finden, ist die Verwandlung von „per hanc lucis vitam“ in „per hanc lucis viam“ (Prol. 112 f.). Handschriften von einigem Werte haben alle „per hanc lucis vitam.“ Auf den ersten Blick mag dieser Ausdruck für solche, die in den alten Sprachen weniger bewandert sind, oder den engen Zusammenhang aller Teile der Regula nicht anerkennen wollen, befremdlich sein; allein er ist nicht bloß sicher echt, sondern auch allein möglich: er bildet nämlich sprachlich und sachlich den Gegensatz zu „tenebrae mortis“ (Z. 34), dem der heilige Verfasser es gegenüberstellt (vgl. „Studien“ 1883 I, 1/23 und 1903, 18/33). Dazu kommt noch, daß im Lateinischen „lumen“ und „lux“ (auch im Griechischen *φῶς* und *φῶς*) geradezu „Leben“ bedeuten, so daß der Ausdruck „lucis vita“ eine Art Tautologie enthält. Wie könnte man auch „lucis via“ dem Zusammenhang entsprechend übersetzen? P. Karl Brandes hat es wörtlich wiedergegeben: „auf diesem Wege des Lichtes“; D. Guéranger dagegen übersetzt, trotzdem wir in seinem Enchiridion „per hanc lucis viam“ lesen, „à la lumière de cette vie“. — Einen Beweis für die Willkür der Herausgeber findet der Leser weiter unten, wo von der Einteilung der Regel in Verse die Rede ist.

²⁾ Vita et Regula SS. Benedicti unacum Expositione ab Hildemaro tradita. Ratisbonae 1880.

Werken die Sprache des sogenannten goldenen Zeitalters nachgeahmt und konnten es auch tun, weil ihre Schriften ausschließlich für Gebildete geschrieben waren. In anderer Lage befand sich der hl. Benedikt, der sich an seine Zeitgenossen jeden Standes wendet und deshalb nicht klug gehandelt hätte, wenn er sich des schon archaisch gewordenen Idioms der Augustäischen Zeit bedient hätte. Unter den Mönchen des hl. Benedikt befanden sich manche sehr gebildete Männer und die Knaben, die ihm zur Erziehung übergeben wurden, erhielten, soweit ihre Fähigkeiten es erlaubten, auch eine wissenschaftliche Ausbildung. Euticius, Tertullus und andere Väter aus der damaligen Aristokratie hatten ganz bestimmt die Ueberzeugung, daß ihre Söhne beim hl. Benedikt nicht bloß eine christliche, fromme Erziehung für künftige Ordensmänner, sondern auch eine höhere Bildung erhalten würden. Daher ist es ganz unwahrscheinlich, daß der hl. Benedikt sein Gesetzbuch, dem er selbst eine so hohe Autorität verleiht, in einer gemeinen und niedrigen Sprache verfaßt habe.¹⁾ Zudem ist die Sprache der Regula so sorgfältig, so überlegt, daß es ungereimt wäre, sie plebeisch zu nennen. Bei Abfassung seiner Regel hat der hl. Benedikt gewiß nicht an literarischen Ruhm gedacht, sich auch nicht besonders um kleinliche Beobachtung etwaiger grammatikalischer Regeln gekümmert; das schließt aber nicht aus, daß dieser ernste, wortkarge, überaus kluge und behutsame Gesetzgeber so geschrieben hat, daß in seinem Werke dem großen Inhalte auch die äußere Form entsprochen und einen gebildeten Leser nicht abgestoßen hat.

Als empfindlichster Mangel dieser Ausgabe muß die Unterlassung einer eingehenden grammatischen und logischen Analyse des durchaus nicht leichten Textes betrachtet werden, die in der Interpunktion (d. h. in der Unterscheidung der Sätze und deren Konstruktion) sowie in der Einteilung, wenigstens der längeren Kapitel ihren Ausdruck findet. Abt Butler schreibt darüber (Proleg. S. XXIII.): „In verborum interpunctionibus codici A adhaesimus, licet id aliquando factu facile

¹⁾ Hier scheint dem Herausgeber B. ein Irrtum unterlaufen zu sein. Er schreibt im Zusammenhange mit den oben angeführten Worten (S. XXIII.): „... retinimus . . . etiam nonnullas [constructions] quas ut „foedissima anacolutha“ carpit Wölfflin . . .“ Dieser Gelehrte spricht aber in seiner „Praefatio“ nur von einer „anacoluthia“ in bezug auf eine durchaus richtige, aber von ihm nicht verstandene Stelle, über die auch Traube gestrauchelt ist. Durch die Schreibung „anacolutha“ verwandelt B. den Singular in einen Plural und tritt damit in die Fußtapfen Traubes, der Seite 89 seiner Textgeschichte St. Benedikts Regula mit folgenden Worten bedenkt: „Alle möglichen Anakoluthen von nicht ganz ausgefeilten Satzverbindungen bis zur vollständigen Konstruktionslosigkeit finden sich fast auf jeder Seite.“ Dazu bemerke ich: in der ganzen Regula findet sich keine einzige Konstruktionslosigkeit und unter den wenigen Anakoluthen, die darin vorkommen, findet sich kein einziges, das hart oder gar anstößig genannt werden könnte.

non fuerit.“ Ein merkwürdiges Geständnis. Aber warum die Interpunktion des Kodex A? Diese kann gewiß nicht auf den heiligen Verfasser zurückgeführt werden und hat keinerlei wissenschaftlichen Wert. Warum hat er denn nicht auch die 1911 bei Pustet in Regensburg gedruckte Handausgabe zu Rate gezogen,¹⁾ in der die erwähnte Analyse vollkommen durchgeführt ist? Diese hätte ihm gewiß keinen Anlaß gegeben, auf „foedissima anacolutha“ und andere Mängel des Textes hinzuweisen, die er im Kodex A wahrzunehmen glaubte. Zur Unterstützung hätte er auch die im gleichen Verlage erschienene deutsche Uebersetzung beziehen können, die soeben in neuer Auflage die Presse verlassen hat. Infolge des erwähnten Umstandes ist die Interpunktion der neuen Ausgabe öfters irrig und die Einteilung der Kapitel verfehlt, das Verständnis manchmal erschwert, einigemal unmöglich.²⁾

In meinen oben erwähnten eingehenderen Studien über unsere Ordensregel war die Konstruktion des 42. Kap. und der Schlüssel zum 4. Kap. sozusagen meine ersten Entdeckungen. Sie waren wichtig, weil sie mir die Gewißheit gaben, daß die überlieferte Form der Regula mangelhaft und ihre Interpunktion unzuverlässig war.

Ueberdies ließ die schöne Disposition des 4. Kapitels hoffen, daß die Regula durch eine wissenschaftliche Untersuchung und Behandlung nur gewinnen könne und das ihr früher gespendete Lob rechtfertigen werde. Gerade an den beiden genannten Kapiteln zeigt es sich, wie notwendig die Analyse ist, wenn man ein so eigenartiges Buch wie die Regel des hl. Benedikt vollständig verstehen und richtig bewerten will.

In der Interpunktion des 42. Kapitels hat der Herausgeber übersehen, daß der zweite, mit „Et ideo“ beginnende Satz von der 3. Zeile bis zur 20. reicht; allerdings ein charakteristischer Satz der Regula, aber durchaus nicht schwer verständlich. In der neuen Ausgabe ist er in drei Sätze zerlegt.

¹⁾ Regula sancti Patris Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita a P. Edmundo Schmidt.

²⁾ Das oben Gesagte führt die Besprechung dieser Regelausgabe in der Theologischen Revue (1913, coll. 269/71) auf ein entsprechendes Maß zurück: „Die B.'sche Ausgabe der Regula S. Benedicti setzt uns Gott sei Dank endlich in Stand, den wahren Sinn derselben im einzelnen zu ermitteln. Das ist der große Vorteil dieser Ausgabe.“ Die Regensburger Ausgabe scheint dem Herrn Referenten nicht bekannt zu sein. — Abt Butler schließt seine „Praefatio“ mit den Worten: „Quos autem philologia delectat, ad Wöflinianam editionem recurrere oportebit, donec emittatur Plenkeriana.“ Von jener Ausgabe schreibt Plenkers: „Da Wöflin vor allem die wichtige Hs. 914 von St. Gallen ganz übersehen und auch die wenigen anderen Hs., auf die er sich stützt, nur mangelhaft benutzt hat, so muß seine Arbeit als unzureichend bezeichnet werden.“ Darum hätte der H. Herausgeber seine Leser viel mehr durch das Versprechen befriedigt, er werde Plenkers ernstlich ins Gewissen reden, daß er seine so oft schon angekündigte „kritische Ausgabe“ ehestens publiziere.

Schlimmer steht es um das 4. Kapitel „Quae sunt instrumenta bonorum operum“, Anleitung zu einem tugendhaften Leben. Es enthält eine Sammlung von Sätzen als Inbegriff des ganzen geistlichen Lebens im Kloster, gewissermaßen als kurzer Leitfaden zum Gebrauche des Abtes. Es zerfällt, abgesehen vom Schlußworte, in vier Abschnitte, die auch in sich geordnet sind nach dem allgemeinen Gesichtspunkte des Verbotes und des Gebotes.¹⁾

Im 17. Jahrhundert hatten einige Herausgeber die Regula nach Art der Vulgata der hl. Schrift in Verse abgeteilt. Natürlich wurde nach jedem Verse ein Punkt oder ein Semikolon, selten ein Komma gesetzt. Im 4. Kapitel erhielt jede einzelne Sentenz eine besondere Nummer, wovon jedoch keine Spur in älteren Handschriften zu finden ist. Später ließ man verständigerweise die Verseinteilung und deren Zählung wieder weg. Die Punkte und Semikola aber blieben stehen und im 4. Kapitel auch die Nummern, während nun in den übrigen Teilen der Regula die vielfach falsche Interpunktion mancherlei Unheil anrichtete, mußte das 4. Kapitel in dieser Form ganz unverständlich werden, weil dadurch alle Sätze einander koordiniert erschienen, und ein Plan, eine Disposition des Kapitels, wenn ihm eine solche zugrunde liegt, völlig unkenntlich werden. Wenig besser ist es, wenn die einzelnen Sätze ohne Nummern untereinander stehen, wie in der Ausgabe, die uns beschäftigt, und in der Uebersetzung die von der Abtei Emaus in Prag herausgegeben worden ist. Will man die von mir nicht erfundene, sondern nur wiedergefundene Disposition dieses Kapitels nicht gelten lassen, so sollte der Text wenigstens so gedruckt werden, wie ihn die alten Handschriften bieten, namentlich auch die schon erwähnte von St. Gallen, der sich der Hochwürdigste Herr Abt ja anschließen wollte. Ähnliche Ausstellungen wären auch bei anderen Kapiteln zu machen.

Nur an einem kurzen Kapitel seien noch die Folgen unrichtiger Interpunktion gezeigt. Im 72. Kapitel: „De zelo bono

¹⁾ Wie eine später eingezeichnete Gliederung des 4. Kapitels im Codex Aug. C. XXVIII. der Karlsruher Bibliothek und deren Hervorhebung durch Alineas in einer geschriebenen Uebersetzung der Regel vom Jahre 1584 in unserer Bibliothek beweisen, war die von mir angegebene logische Disposition dieses Kapitels (vergl. „Studien“ 1883, II. S. 1/21) schon früher bekannt und daher nur wiedergefunden worden. — Nicht anders verhält es sich mit dem bekannten Zitate im 7. Kapitel: „Voluptas habet poenam et necessitas parit coronam“, über dessen Ursprung, die Martyrerakten der hl. Irene, ich in den „Studien“ (1884 I. 340/5) gehandelt habe. Diese Quelle war ebenfalls früher bekannt, wie sich unverkennbar aus der Tragödie „Dulcitius“ (12. Szene) der Hroswitha von Gandersheim ergibt. (Migne, P. I. 137, coll. 999 f.) — So wird noch manches andere Erbgut in unserem Orden durch die Nachlässigkeit der Menschen und die Ungunst der Verhältnisse verloren gegangen sein und kann jetzt kaum mehr wiedergefunden werden.

quem debent monachi habere“ lautet der zweite Satz: „Hunc ergo zelum ferventissimo amore exercent monachi, id est, ut honore se invicem praeveniant.“ Durch den Punkt wird also der Eifer, den die Mönche mit „begeisterter Liebe“ üben sollen, auf die gegenseitige Höflichkeit beschränkt und die noch übrigen sieben Sätze: „Infirmities suas . . . patientissime tolerant, oboedientiam sibi certatim impendant . . .“ etc. sind zu einfachen Ermahnungen abgeschwächt, die mit dem „guten Eifer“ nur einen äußeren, losen Zusammenhang haben. In Wirklichkeit sind aber alle folgenden Zeitwörter ebenso wie „praeveniant“ von „ut“ abhängig und alle jene einzelnen Glieder bilden mit einander nur einen Satz. Dadurch erhält das ganze Kapitel einen anderen Charakter und einen hohen Wert, so zwar, daß man ihm füglich die Aufschrift geben könnte: „De spiritu filiorum familias“, vom Geiste, der die Mönche durchdringen, beleben und leiten soll.¹⁾

Anderes, namentlich gewisse Inkonsequenzen, will ich übergehen und wünsche, es möchte diese Regelausgabe in einer Neuauflage so gestaltet werden, daß sie einen wirklichen Fortschritt zu einer endgültigen Form der Regula darstelle.

Oben war schon die Rede von zwei Urexemplaren, auf die alle älteren Handschriften der Regula zurückzuführen sind. Das eine ist eine Abschrift aus dem Original, das in Montecassino aufbewahrt wurde. Davon erbat sich Karl der Große eine genaue Abschrift, die Abt Theodemar ihm 787 übersandte. Das erwähnte Original ist in Teano 897 verbrannt und auch die authentische Abschrift ist verschwunden; aber von letzterer sind mehrere Kopien erhalten geblieben, deren beste und durch einen Begleitbrief der Abschreiber beglaubigte der bekannte Codex Sangallensis 914 ist.²⁾ Das andere Exemplar ist vor Karl dem Großen so ziemlich im ganzen Abendlande verbreitet gewesen und wurde deshalb von Traube die „Vulgata“ der Benediktinerregel genannt. Nach Vergleichung aller Verschiedenheiten bezeichnete ich die „Vulgata“ als eine erste, die andere als eine zweite Auflage. In seiner Textgeschichte der Regula (1898) kehrte Traube das Verhältnis um und wollte nur das karolingische Exemplar als echt gelten lassen; die „Vulgata“ nannte er eine aus Leichtsinn und Unverstand vom hl. Simplicius interpolierte, also verschlechterte Fassung. Plenkers brachte (1902) eine neue Umkehrung; nach ihm ist die „Vulgata“ zwar interpoliert, bietet aber doch einen

¹⁾ Vgl. „Studien“ 1885, II. S. 1 ff.

²⁾ Meine erste Ausgabe der Regula beruht auf der sehr guten Tegernseer Handschrift 19408 der Münchener Staatsbibliothek. Nachdem es mir vergönnt war, den Codex Sangallensis 914 zu kollationieren, legte ich natürlich diesen meiner Handausgabe von 1892 und 1911 zugrunde, wie deren Vorreden zeigen.

verbesserten Text. Butler war früher meiner Meinung. In seiner letzten Ausgabe jedoch bekennt er sich zur Plenkers'schen Ansicht; denn S. XV seiner Prolegomena lesen wir: „... de-
mum, post multam in textu perpendendo collocatam operam,
nequimus quin Traube et Plenkers assensum praebeamus con-
tendentibus textum Σ („Vulgatam“) esse derivatum quendam
et secundarium (ut aiunt), in quo primum advertimus id stu-
dere scribas ut mendosa dicta corrigant in primigenio textu,
qui in Ω (exemplari Caroli M.) est reponendus.“ Abt Butler
scheint die Verschiedenheiten der beiden Handschriftenfami-
lien doch etwas zu gering anzuschlagen, was besonders von
der Vorrede der Regel gesagt werden muß. Darum darf man
wohl hoffen, daß er seine jetzige Auffassung nicht als eine
unabänderliche angesehen wissen will, und daß erneutes Unter-
suchen und Vergleichen ihn vielleicht doch noch veranlassen
wird, zu seiner früheren begründeteren Ansicht zurückzukehren.

Metten.

P. Edmund Schmidt.

Beati Patris Benedicti regula monachorum. Neapoli, ex
typis Pontificiis M. D' Auria. MCMXIII. 16^o. 149 pg. Bei
Gelegenheit der feierlichen Weihe der neu restaurierten Krypta
im Erzkloster Montecassino haben uns die Mönche von Cava
mit einer neuen Regelausgabe beschenkt. Sie wollten, wie es
in der Vorrede heißt, „ein praktisches Büchlein von kleinem
Umfange schaffen, das der Benediktiner und jeder, der aus
diesem monastischen Gesetzbuche eine Anleitung für das geist-
liche Leben, ja sogar für allgemein geltende Lebensweisheit
zu schöpfen wünscht, immer bei sich tragen und stets bei der
Hand haben kann.“ Dieses in der Vorrede ausgesprochene
Versprechen haben sie auch voll und ganz erfüllt. Das Büch-
lein, das uns vorliegt, ist wirklich ein recht liebes und nettes
Taschenbüchlein im 16^o Format. Der Druck ist sehr schön
und deutlich. Die Stellen aus der hl. Schrift sind durch Kursiv-
schrift kenntlich gemacht. Als Mangel kann bezeichnet wer-
den, daß der Fundort der Schriftstellen nicht angegeben ist,
was ja leicht unten am Rande hätte geschehen können. Es
wird nur der Text der hl. Regel geboten. Eine Zugabe von
Gebeten etc. findet sich nicht.

Was den Text der hl. Regel in dieser neuen Taschen-
ausgabe betrifft, so folgt derselbe getreu dem Codex Sangal-
lensis 914, einer Handschrift, die aus dem Kloster Reichenau
stammt und in die ersten Jahre des 9. Jahrhunderts hinaufreicht
und die, wie Traube¹⁾ hinlänglich bewiesen zu haben scheint,

¹⁾ Vide: Textgeschichte der Regula S. Benedicti von Ludwig Traube, 2. Auf-
lage herausgegeben von H. Plenkers. München 1910. Verlag der königlich bayerischen
Akademie der Wissenschaften.